

Vertrag zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Östlich des Uruguay

über

die Förderung und den
gegenseitigen Schutz von
Kapitalanlagen

Die Ratifizierung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen wurde im "Diario Oficial" vom 07.05.90 in Montevideo veröffentlicht. Der Vertrag trat am 28.06.90 in Kraft.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Östlich des Uruguay IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten zu vertiefen, IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen, IN DER ERKENNTNIS, dass eine Förderung und ein vertraglicher Schutz dieser Kapitalanlagen geeignet sind, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand beider Völker zu mehren, haben folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Für die Zwecke dieses Vertrags:

1.- Umfasst der Begriff "**Kapitalanlagen**" Vermögenswerte jeder Art, insbesondere

- a.- Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;
- b.- Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c.- Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d.- Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Handelsmarken, Handelsnamen, Know-how und Goodwill;
- e.- öffentlich-rechtliche Konzessionen einschliesslich Aufsuchungs- und Gewinnungskonzessionen;

eine Änderung der Form, in der Vermögenswerte angelegt werden, lässt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2.- Bezeichnet der Begriff "**Erträge**" diejenigen Beträge, die auf ein Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder ähnliche Entgelte entfallen;

3.- Bezeichnet der Begriff "**Staatsangehörige**"

- a.- in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland;
- b.- in Bezug auf die Republik Östlich des Uruguay:
Uruguayes im Sinne ihrer Verfassungsnormen;

4.- Bezeichnet der Begriff "Gesellschaften"

a.- in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Vertrages hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

b.- in Bezug auf die Republik Östlich des Uruguay:

jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im uruguayischen Geltungsbereich dieses Vertrags hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel, ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht.

ARTIKEL 2

1.- Jede Vertragspartei wird in ihrem Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei nach Möglichkeit fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen.

2.- Von den Bestimmungen dieses Vertrags sind solche Tätigkeiten ausgeschlossen, die aus Gründen der Sicherheit, der Sittlichkeit, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Ordnung unzulässig oder Staatsangehörigen vorbehalten sind.

3.- Die Vertragsparteien werden Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

ARTIKEL 3

1.- Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei oder Kapitalanlagen, an denen Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei beteiligt sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften oder Kapitalanlagen von Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

2.- Jede Vertragspartei behandelt Staatsangehörige oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei hinsichtlich ihrer Bestätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet nicht weniger günstig als ihre eigenen Staatsangehörigen und Gesellschaften dritter Staaten.

3.- Die auf dieser Weise zugesicherte Behandlung gilt nicht für Vergünstigungen und Vorrechte, die eine Vertragspartei Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied oder assoziierter Staat einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einer Freihandelszone oder eines gemeinsamen Marktes gewährt.

ARTIKEL 4

1.- Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei geniessen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vollen Schutz und Sicherheit.

2.- Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Massnahmen unterworfen, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen. Die Entschädigung muss dem Wert der enteigneten Kapitalanlagen unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung wirksam oder öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muss unverzüglich geleistet werden und ist bis zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem üblichen bankmässigen Zinssatz zu verzinsen; sie muss tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein. Spätestens im Zeitpunkt der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Massnahmen muss in geeigneter Weise für die Festsetzung und Leistung der Entschädigung Vorsorge getroffen sein. Die Rechtmässigkeit der Enteignung, Verstaatlichung oder vergleichbarer Massnahmen und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können.

3.- Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution, Staatsnotstand oder Aufruhr im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Rückerstattungen, Abfindungen, Entschädigungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften. Solche Zahlungen sind frei transferierbar.

4.- Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten geniessen die Staatsangehörigen oder Gesellschaften einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

ARTIKEL 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a.- des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b.- der Erträge;
- c.- zur Rückzahlung von Darlehen;
- d.- von Lizenzgebühren und ähnlichen Entgelten für die in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e.- des Liquidationserlöses im Falle vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

ARTIKEL 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Staatsangehörigen oder Gesellschaften Zahlungen auf Grund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Staatsangehörigen oder Gesellschaften kraft Gesetzes oder auf Grund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in dem selben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger auszuüben berechtigt ist. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei auf Grund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 5 sinngemäss.

ARTIKEL 7

1.- Transferierungen nach Artikel 4 Absatz 2 oder 3, Artikel 5 oder 6 erfolgen unverzüglich zu dem im Zeitpunkt des Transfers gültigen Kurs.

2.- Dieser Kurs muss dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zählung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

ARTIKEL 8

1.- Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Vertrag zu gewähren ist, so gilt diese Regelung als Bestandteil dieses Vertrags, soweit sie günstiger ist.

2.- Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sich in Bezug auf Kapitalanlagen durch Vereinbarung mit Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat.

ARTIKEL 9

Dieser Vertrag gilt auch für Kapitalanlagen, die Staatsangehörige oder Gesellschaften der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet schon vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags vorgenommen haben.

ARTIKEL 10

1.- Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags werden, soweit möglich, durch Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsparteien beigelegt.

2.- Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags besteht, beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählten Schiedsrichter zur Entscheidung zu unterbreiten. Kommt innerhalb von drei Monaten, nachdem die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mitgeteilt hat, dass sie die Schiedsgerichtbarkeit in Anspruch nehmen wolle, keine Einigung über die Ernennung des Schiedsrichters zustande, so wird die Angelegenheit auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet, das wie folgt gebildet wird: Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und diese beiden Schiedsrichter ernennen im gegenseitigen Einvernehmen einen Obmann des Schiedsgerichts, der Staatsangehöriger einer dritten Stattes sein

soll. Die beiden Schiedsrichter müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten ernannt sein, gerechnet vom Ablauf der für die Ernennung des Einzelschiedsrichters festgesetzten Frist.

3.- Werden die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Ernennungen nicht innerhalb der dort vorgesehenen Fristen vorgenommen, so kann, soweit nichts anderes vereinbart wird, jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident des Internationalen Gerichtshofs die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident dieses Gerichtshofs die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus anderen Gründen verhindert, so soll das nach Dienstalter nächstfolgende Mitglied des Internationalen Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennung vornehmen.

4.- Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Einzelschiedsrichters und die des Schiedsgerichts sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten des von ihr benannten Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren. Die Kosten des Einzelschiedsrichters sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Der Einzelschiedsrichter oder das Schiedsgericht oder das Schiedsgericht können eine andere Kostenregelung treffen. Im Übrigen regeln sie das Verfahren selbst.

5.- Sind beide Vertragsparteien Mitglieder des *Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten*, so kann mit Rücksicht auf die Regelung in Artikel 27 Absatz 1 dieses Übereinkommens das vorstehend vorgesehene Schiedsgericht insoweit nicht angerufen werden, als zwischen dem Staatsangehörigen oder der Gesellschaft einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung nach Massgabe des Artikel 25 des Übereinkommens (Artikel 27) oder im Fall der Übertragung kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts nach Artikel 6 dieses Vertrags anzurufen, bleibt unberührt

ARTIKEL 11

1.- Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Investitionen im Sinne dieses Vertrags zwischen einer der Vertragsparteien und einem Staatsangehörigen oder einer Gesellschaft der anderen Vertragspartei sollen, soweit möglich, zwischen den Streitparteien gütlich beigelegt werden.

2.- Kann eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des Absatz 1 nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Streitparteien den zuständigen Gerichten der Vertragspartei, in deren Gebiet die Investition getätigt wurde, zu unterbreiten. Sobald eine Entscheidung der zuständigen Gerichte vorliegt, kann jede

der beiden Streitparteien ein internationales Schiedsgericht anrufen, damit dieses Gericht eine Feststellung darüber trifft, ob und inwieweit diese Entscheidung mit den Bestimmungen dieses Vertrags übereinstimmt. Jede Streitpartei kann das Internationale Schiedsgericht auch anrufen, wenn binnen 18 Monaten seit Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Entscheidung der zuständigen Gerichte nicht vorliegt; in diesem Fall hat das internationale Schiedsgericht die Zuständigkeit, die Meinungsverschiedenheit insgesamt zu entscheiden. Durch diese Regelung wird Artikel 10 nicht berührt.

3.- Das in Absatz 2 genannte internationale Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet. Dabei sind die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des Artikels 10 sinngemäss mit der Massgabe anzuwenden, dass die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts gemäss Artikel 10 Absatz 2 durch die Streitparteien erfolgt und dass, soweit die dort genannten Fristen nicht eingehalten werden, jede Streitpartei mangels anderer Vereinbarungen den Präsidenten des Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer in Paris bitten kann, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

ARTIKEL 12

Dieser Vertrag bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Massnahmen, die aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig sind. Massnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

ARTÍKEL 13

Dieser Vertrag gilt – mit Ausnahme der Bestimmung der Protokollnummer 8, soweit sie sich auf die Luftfahrt beziehen – auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Östlich des Uruguay innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

ARTÍKEL 14

1.- Der Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in der Republik Östlich des Uruguay ausgetauscht.

2.- Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Er bleibt fünfzehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird er auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich kündigt. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

3.- Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Ausserkrafttretens, dieses Vertrags vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 13 noch für weitere zwanzig Jahre vom Tage des Ausserkrafttretens des Vertrags an.

PROTOKOLL

Bei der Unterzeichnung des Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ausserdem folgende Bestimmungen vereinbart, die als Bestandteile des Vertrages gelten:

ZU ARTIKEL 1

a.- Als "andere Arten von Beteiligungen" gemäss Nummer 1 Buchstabe b wird man vor allem solche Kapitalanlagen ansehen, die ihrem Inhaber keine Stimm- oder Kontrollrechte vermitteln.

b.- Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge geniessen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.

c.- Unbeschadet anderer Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit gilt insbesondere als Staatsangehöriger einer Vertragspartei jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepass besitzt. Der vorliegende Vertrag findet keine Anwendung auf Investoren, die Staatsangehörige beider Vertragsparteien sind.

d.- Zur Feststellung, ob der Begriff "Gesellschaft" gemäss Nummer 4 anwendbar ist, wird auf ihren Sitz abgestellt, wobei hierunter der Ort zu verstehen ist, and dem die Gesellschaft ihre Hauptverwaltung oder in Ermangelung einer solchen den Mittelpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses hat.

ZU ARTIKEL 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, geniessen den vollen Schutz dieses Vertrags.

ZU ARTIKEL 3

a.- Als "Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen. Als eine „weniger günstige“ Behandlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere anzusehen: die

Erschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln aller Art, die Behinderung des Absatzes von Erzeugnissen im In- und Ausland sowie sonstige Massnahmen mit ähnlicher Auswirkung.

b.- Die Vertragsparteien werden in Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das Gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

c.- Artikel 3 findet keine Anwendung auf die steuerlichen Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Staatsangehörigen oder Gesellschaften dritter Staaten aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen gewährt.

d.- Die Bestimmung des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermässigungen, welche gemäss den Steuergesetzen nur den in ihrem Gebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszudehnen.

ZU ARTIKEL 4

a.- Unter "Enteignung" ist jede Entziehung oder jede einer Entziehung gleichkommende Beschränkung jedes Vermögensrechts zu verstehen, dass allein oder mit anderen Rechten zusammen eine Kapitalanlage bildet.

b.- Ein Anspruch auf Leistung einer Entschädigung besteht auch dann, wenn durch staatliche Massnahmen gemäss Buchstabe a in das Unternehmen, das Gegenstand der Kapitalanlage ist, eingegriffen und dadurch seine wirtschaftliche Substanz erheblich beeinträchtigt wird.

ZU ARTIKEL 7

Als "unverzüglich" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist

beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

ZU ARTIKEL 9

Der Vertrag gilt jedoch in keinem Fall für Meinungsverschiedenheiten oder Streitfälle, die vor seinem Inkrafttreten entstanden sind.

ZU ARTIKEL 11

a.- Entscheidung der zuständigen Gerichte im Sinne des Absatz 2 bedeutet für die Republik Östlich des Uruguay die gerichtliche Entscheidung in einer einzigen Instanz.

b.- Für den Fall, dass beide Vertragsparteien Mitglieder des Übereinkommens vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten geworden sind, werden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Investitionen zwischen einer der Gesellschaft der anderen Vertragspartei gemäss den Regeln des vorgenannten Übereinkommens dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten unterbreitet werden.

1.- Bei Beförderungen von Personen und Gütern, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehen, trifft keine Vertragspartei Massnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung ihrer Verkehrsunternehmen ausschliessen oder erschweren. Soweit Genehmigungen für die Durchführung der vorgenannten Transporte erforderlich sind, werden diese erteilt.

2.- Hierunter fallen Beförderungen von:

a.- Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrags bestimmt sind oder die im Gebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in diesem Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte im Sinne dieses Vertrags angelegt sind;

b.- Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme oder der Durchführung von Kapitalanlagen reisen.

Geschehen zu Bonn am 4. Mai in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.